

Schleswig-Holsteinscher Landtag  
**Umdruck 15/2745**



ver.di e. V. • Sophienblatt 74 - 78 • 24114 Kiel

An den  
Wirtschaftsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Postfach 71 21

24171 Kiel

**Fachbereich  
Ver- und Entsorgung**

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Landesbezirk Nord**

Sophienblatt 74 - 78  
24114 Kiel

Telefon: 0431/66 08-01  
Telefax: 0431/66 08-110

Datum	26.11.2002
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Hs-Se
Tel.-Durchwahl	-140 -141
Fax-Durchwahl	-110

**Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) - Drucksache 15/2094 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahme des Fachbereichs Ver- und Entsorgung in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di im Landesbezirk Nord fügen wir in der Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Peter Harms  
Fachbereichsleiter

**Anlage**

Sparkasse Kiel  
BLZ 210 501 70  
Konto 105452

www.verdi.de  
E-Mail:  
klaus-peter.harms@verdi.de  
karin.selck@verdi.de

Bordesholmer Sparkasse  
BLZ 210 512 75  
Konto 10003482

## **Stellungnahme des Fachbereichs Ver- und Entsorgung in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di - Landesbezirk Nord zum Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz - Drucksache 15/2094 -)**

### **Vorbemerkung**

Der Fachbereich Ver- und Entsorgung in der Gewerkschaft ver.di im Landesbezirk Nord begrüßt den von den Landtagsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem SSW eingebrachten Gesetzentwurf ausdrücklich. Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich geeignet, einen Beitrag zum fairen Wettbewerb zu leisten und Dumpinglöhne im Rahmen dieses Wettbewerbs zu verhindern.

### **Grundsätzliches**

Der Gesetzentwurf sieht die Einbeziehung der Abfallwirtschaft in das Tariftreuegesetz vor. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt. Der Begriff der Abfallwirtschaft greift jedoch zu kurz und sollte deshalb durch den Begriff der "Entsorgungswirtschaft" ersetzt werden.

Die Entsorgungswirtschaft schafft eine wichtige Voraussetzung für das gemeinschaftliche Zusammenleben der Menschen. Sie sorgt dafür, dass die Abfälle, die die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft erzeugen, umweltverträglich eingesammelt, transportiert, verwertet oder beseitigt werden. Dieses Geschäft erfordert von den Unternehmen professionelles und qualifiziertes Handeln, absolute Zuverlässigkeit bei der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und Pflichten sowie die Einhaltung vertraglich zugesicherter Dienstleistungen. Diese Anforderungen sind auch der Maßstab des Handelns der Beschäftigten in den Unternehmen und für den Umgang mit dem Kunden. Die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen erfordert einen hohen Einsatz an Personal. Die Erfahrungen zeigen, dass der Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft nicht frei ist von Preis- und Sozialdumping und teilweise zu Entsorgungspreisen geführt, die für die Unternehmen als nicht mehr auskömmlich bezeichnet werden können. Eine umweltverträgliche Entsorgungsdienstleistung und eine angemessene Vergütung des Entsorgungspersonals stehen in Zusammenhang mit den erzielbaren auskömmlichen Erlösen. Die Entsorgungsbranche lebt vom Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger bzw. Kunden in eine hochwertige Entsorgungsdienstleistung, die mit hoher ökologischer, technischer und wirtschaftlicher Kompetenz durch die Beschäftigten erbracht wird. Diese Tätigkeit in diesem sensiblen Umweltbereich muss sich über reine Marktbeziehungen hinaus durch verantwortungsbewusstes Handeln und Verlässlichkeit auszeichnen. Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Leistungen müssen in der Entsorgungswirtschaft als Grundpfeiler jeglichen Verhaltens verstanden werden. Besonderer Wert ist deshalb bei Ausschreibungen auf Qualitäts- und Sozialstandards zu legen.

Der Fachbereich Ver- und Entsorgung in der Gewerkschaft ver.di im Landesbezirk Nord hält Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft auch zwischen öffentlichen und privaten Anbietern für erforderlich. Dieser Wettbewerb muss jedoch unter fairen Bedingungen stattfinden und darf nicht auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen werden.

Die Tariftreue als den Wettbewerb steuerndes Element ist deshalb dringend erforderlich sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Osterweiterung der EU.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zum vorliegenden Entwurf eines Tariftreuegesetzes hält der Fachbereich Ver- und Entsorgung Nachbesserungen in einigen Punkten für erforderlich, die wir nachfolgend aufzuführen möchten:

#### Zu § 1

Neben den Bereichen Bauwesen und Öffentlicher Personennahverkehr ist in diesem Paragraphen ausdrücklich die Entsorgungswirtschaft zusätzlich aufzunehmen.

### Zu § 2 - Absatz 1

Hier sollte folgende Ergänzung aufgenommen werden:

Die Kreise und Kommunen sowie die sonstigen der Aufsicht der Kreise und Kommunen unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts können die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anwenden.

Darüber hinaus ist eine weitere Ziffer einzufügen

"Im Bereich der Entsorgungswirtschaft öffentliche Aufträge vergeben".

### Zu § 2 - Absatz 2

Die Festlegung des Schwellenwertes auf 20.000 € erscheint zu hoch. Dieser sollte auf 10.000 € herabgesetzt werden. Eine Senkung dieses Schwellenwertes erhöht die Wirksamkeit des Gesetzes.

### Zu § 3

Mit der Verpflichtung auf die geltenden Tarifverträge nimmt der Gesetzentwurf Bezug auf die Verhältnisse am Ort der Auftragsausführung. Unschärf wird die Beurteilung durch die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung "einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife" dann, wenn am Ort mehrere Tarifverträge gelten können. Ein wie im Entwurf vorgesehener Ermessensspielraum des Auftraggebers erscheint aus unserer Sicht nicht sachgerecht und deshalb auch nicht akzeptabel. Notwendig ist eine Gesetzesregelung, die sicherstellt, dass bei einer Ausschreibung ausschließlich derjenige Tarifvertrag zugrunde gelegt wird, der am besten die definierten Ziele des Gesetzes erreicht. Die Zielsetzung, Dumpinglöhne zu verhindern, kann nur durch Anwendung der Tarifverträge erreicht werden, denen die meisten einschlägigen Arbeitsverhältnisse unterliegen. Optimal im Sinne des Tarifvertragesgesetzes ist deshalb der Tarifvertrag, dem die meisten Arbeitnehmer kraft Tarifbindung (§ 2 Tarifvertragsgesetz) unterfallen. Dies ist der "repräsentativste" Tarifvertrag.

Wir schlagen deshalb vor, § 3 - Absatz 2 wie folgt zu ändern:

Sind am Ort der Leistungsausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, hat der öffentliche Auftraggeber den Tarifvertrag zu Grunde zu legen, der für die meisten Arbeitnehmer Anwendung findet (repräsentativer Tarifvertrag). Firmentarifverträge bleiben dabei außer Acht!

Der Hinweis auf Firmentarifverträge ist deshalb aus unserer Sicht erforderlich, weil sie nicht als repräsentative Tarifverträge gelten können, denn sie stellen auf die spezifische Lage eines einzelnen Unternehmens ab.

Darüber hinaus ist bereits im § 3 festzulegen, dass Leistungen an Nachunternehmer nur dann weiter gegeben werden dürfen, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen.

### Zu § 7 - Absatz 3

Es muss sichergestellt werden, dass die Kette von Nachunternehmern vollständig in das Gesetz einbezogen wird. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung für den § 7 - Absatz 3 vor: "Verstößt ein Unternehmen oder ein beteiligtes Nachunternehmen nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz, so kann der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger es für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen".

Zu § 9

Die Befristung des Tariftreuegesetzes auf fünf Jahre erscheint aus unserer Sicht kontraproduktiv. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die Verpflichtung der Unternehmen zur Tariftreue im späteren Vergabeverfahren entbehrlich sein soll.

Kiel, den 25.11.2002

gez. Klaus-Peter Harms  
Fachbereichsleiter  
Fachbereich Ver- und Entsorgung